

Arbeitszeit/Anrechnungsstunden

Beitrag von „alias“ vom 1. April 2015 10:37

Für Ba-Wü guggst du hier:

https://www.gew-bw.de/06.11.14._MAU.html

Daraus:

Zitat

Das Landesbesoldungsgesetz regelt in § 67 Abs. 3:

1. Beamte/innen sind grundsätzlich zu Mehrarbeit verpflichtet, **wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern**. Dies gilt gem. § 44 TV-L auch für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis.
2. Wurden in einem Monat mehr als 5 Zeit-Stunden (entspricht 3 Unterrichtsstunden – Teilzeitbeschäftigte entsprechend anteilig) geleistet, so ist innerhalb eines Jahres entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren.
3. Ist Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, kann Mehrarbeitsvergütung entsprechend § 65 Landesbesoldungsgesetz gewährt werden.
Die Voraussetzungen sind: Die Mehrarbeit wurde schriftlich angeordnet und konnte nicht innerhalb eines Jahres durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden.

Damit gilt: Kann der Unterricht in einer Randstunde oder am Nachmittag entfallen, entfällt er. Dann ist keine zwingende Vertretung erforderlich.

Ob Teilzeitkräfte anteilig Überstunden leisten müssen ist strittig. Es gibt ein **Urteil des Europäischen Gerichtshofes, nachdem angestellten Teilzeitkräften die Mehrarbeit anteilig zum Monatslohn eines Vollbeschäftigte von der ersten Stunde an erstattet werden muss**. Da stellt man mal folgenden Antrag und schaut, was passiert:

<http://www.gew-bw.de/Binaries/Binar...ngsformular.pdf>

Ba-Wü: Antrag auf Vergütung von Mehrarbeitsunterricht -"Ich beantrage als teilzeitbeschäftigte Lehrkraft im Beamtenverhältnis für jede Mehrarbeitsunterrichtsstunde die stundenanteilige Besoldung nach meiner Vergütung (EuGH vom 6.12.2007, C-300/06 und BVwG 13. März 2008, 2 C 128.07"

Zum Zweiten:

Als Betreuer des EDV-Systems bist du per Definitionem nur für die pädagogische Software zuständig. Hardwareprobleme und Probleme mit der Systemsoftware hat der Schulträger zu lösen, da sich die Gerätschaften in seinem Eigentum befinden.

Zitat

Technische Arbeiten an den Rechnern oder am Server oder das Entwickeln oder Aufsetzen von Netzwerk - installationen gehören nicht zu den Aufgaben der Netzwerkberaterinnen und Netzwerkberater.“

Das kommt vom obersten Dienstherrn, siehe

http://www2.landtag-bw.de/WP15/Drucksach...0/15_3401_d.pdf

Halte das mal deinem Chefe unter die Nase und gib ihm zu verstehen, dass du - wenn er dich über Gebühr strapaziert, für jedes wackelnde Kabel in Zukunft einen Reparaturauftrag anforderst.

Wer sich auf Vorschriften beruft, muss auch Dienst nach Vorschrift ertragen.